1.7.2022

Flugplatzbenutzungsordnung (FBO)

Verkehrslandeplatz Zwickau

Aero-Club Zwickau e. V.

Inhaltsverzeichnis

I. Beschreibung des Flugplatzes 6

II. Benutzungsvorschriften 10

II.1 Anwendbarkeit der Benutzungsordnung 10

II.2 Benutzung mit Luftfahrzeugen 10

II.3 Betreten und Befahren 15

II.4 Sonstige Betätigungen 18

II.5 Sicherheitsbestimmungen 19

II.6 Fundsachen 20

II.7 Umweltschutz 20

II.8 Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung 21

II.9 Beschädigung von Flugplatzeinrichtungen oder -ausrüstungen 21

II.10 Erfüllungsort und Gerichtsstand 21

II.11 Änderungsvorbehalt 21

II.12 In-Kraft-Treten 21

Anlage 1 – Feuerlöschordnung 23

Feuerlöschordnung 24

Anlage 2 – Sicherheitsbestimmungen 26

Sicherheitsbestimmungen 27

Anlage 3 – Alarmplan 29

Alarmplan 30

Anlage 4 – Sichtflug- und Flugplatzkarte 31

Sichtflugkarte 32

Flugplatzkarte 33

Anlage 5 – Entgeltordnung 34

Gebührenordnung ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Übersicht der Änderungen und Ergänzungen

Bei notwendigen Aktualisierungen der Flugplatzbenutzungsordnung, oder deren Anlagen, werden die betreffenden Seiten geändert, das Dokument mit einem neuen Ausgabedatum und einer neuen Version versehen und der aufsichtsführenden und zuständigen Luftfahrtbehörde zur Genehmigung vorgelegt und ist durch diese zu bestätigt.

Datum	Version	Seite	Grund der Änderung	Änderung	geändert durch	Bestätigung zuständige Luftfahrtbehörde
01.07. 2022	1.0	Alle	Neufassung der FBO gem. GZ DD36-4055/46/3 vom 01.06.2022 lfd. Nr. 2 der Übersicht der Beanstandungen/ Mängel	Neufassung	Ph. Welsch, i. A. d. Vorstandes des Aero-Club Zwickau e. V.	

Abkürzungsverzeichnis

A

AIP.....Aeronautical Information Publication, Luftfahrthandbuch

B

BfL .....Beauftragter für Luftaufsicht
BGB .....Bürgerliches Gesetzbuch

G

GAFOR.... General Aviation Forecast, Flugwettervorhersage für die Allgemeine Luftfahrt
GmbH ..... Gesellschaft mit beschränkter Haftung

I

ICAO..... International Civil Aviation Organization, Internationale Zivilluftfahrtorganisation

L

LDA ..... Landing Distance Available, verfügbare Landestrecke
LT ..... local time, Ortszeit
LuftVZO ..... Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung

M

MPW.....Maximum Permitted Weight (maximal zulässiges Gewicht)
MTOW .....maximum take off weight, maximales Abfluggewicht

N

NfL ..... Nachrichten für Luftfahrer

P

PPR .....Prior Permission Required, vorherige Genehmigung erforderlich

R

rwN.....rechtweisend Nord

S

SächsBO ..... Sächsische Bauordnung
SLB ..... Start- und Landebahn

T

TORA ..... Take off Run Available, verfügbare Startlaufstrecke

U

UTC ..... coordinated universal time, koordinierte Weltzeit

V

VFR ..... Visual Flight Rules, Sichtflugregeln
VMC ..... Visual Meteorological Conditions, Sichtflugwetterbedingungen

I. Beschreibung des Flugplatzes

Änderung der Beschreibung werden in den „Nachrichten für Luftfahrer“ bzw. im „Luftfahrthandbuch Deutschland“ – AIP Germany – bekannt gegeben und sind vom Datum der dortigen Veröffentlichung maßgebend.

Allgemeine Angaben	
Bezeichnung	Verkehrslandeplatz Zwickau ICAO: EDBI
Benutzungszweck	Der Landeplatz dient dem allgemeinen Verkehr, sowie der Ausübung luftsportlicher Tätigkeiten des Flugplatzbetreibers und seiner Mitglieder.

Umfang der Zulassung	Benutzung durch
	• Flugzeuge bis 5.700 kg höchstzulässiger Startmasse (MPW)
	• Hubschrauber (Drehflügler) unbegrenzt (MPW-unbegrenzt)
	• Selbststartende Motorsegler
	• Segelflugzeuge und nichtselbststartende Motorsegler
	  o Windenstart
	  o Flugzeugschleppstart
	• Ultraleichtflugzeuge
	• Hängegleiter
	• Gleitsegel
	• Personenfallschirme
	• Freiballone
	• Luftschiffe

Betriebszeiten 01.04.-30.09. - Einschränkungen 01.10.-31.03.	VFR, VMC 06:00-16:00 Uhr UTC - An Samstagen, Sonn- und Feiertagen im Zeitraum von 11:00-13:00 Uhr UTC (13:00-15:00 Uhr LT) sind Starts von motorgetriebenen Luftfahrzeugen untersagt. - Ausbildungsflüge von motorgetriebenen Luftfahrzeugen in der Platzrunde sind nur bis Samstag 13:00 Uhr Ortszeit gestattet - an Sonntagen und Feiertagen verboten. PPR

Flugplatzbetreiber, Flugleitung	Aero-Club Zwickau e. V. Reichenbacher Str. 131 D-08056 Zwickau Telefon: +49 375 78 11 83 E-Mail: ac-zwickau@t-online.de http://www.acz.de
Funkstelle	130,660 MHz / ZWICKAU-INFO
Flugplatzbezugspunkt (FBP)	Koordinaten 50° 42‘ 3,86“ N 12° 27‘ 9,35“ E Höhe 1010 ft (308 m) Lage Mittelpunkt der SLB 06/24
Startbahnbezugspunkt (SBP)	Koordinaten 50° 42‘ 3,86“ N, 12° 27‘ 9,35“ E Höhe 1010 ft (308 m) Lage Mittelpunkt der SLB 06/24
Lage des Flugplatzes	Freistaat Sachsen, 2 NM SW Zentrum Zwickau
Meteorologische Angaben	vorherrschende Windrichtung: West GAFOR: 28
Treibstoffsorten	100 LL, Jet A1, Super 95
Ölsorten	s. AIP, oder auf Anfrage
Rettungsdienst	Telefon Notruf 112 Heinrich-Braun-Klinikum Zwickau Paracelsus-Klinik Zwickau
Übernachtung	Unterkunft Flugplatz auf Anfrage Best Western Plaza Hotel Zwickau Olzmannstraße 57 D-08060 Zwickau Telefon: +49 375-87390030
Gastronomie	Innenstadt Zwickau
Verkehrsanbindung	Bus, Taxi, Straßenbahn
Lösch- und Bergetechnik	entsprechend NfL
Schneeräumgeräte	keine
Hallenraum	auf Anfrage

Abfertigungsanlage	nicht vorhanden
Verfügbare Instandsetzungseinrichtungen/ Wartungsarbeiten	beschränkt

Angaben über Flugbetriebsanlagen

Klassifizierung des Flugplatzes	ICAO Code 2B

Start- und Landebahn für Flugzeuge, Ultraleichtflugzeuge (UL) und Reisemotorsegler und selbststartende Segelflugzeuge

Richtung (rwN)	Bezeichnung	Länge	Breite	Belag
057° 237°	06 / 24	800 m	30 m	Gras

Bezeichnung	TORA	LDA	Tragfähigkeit
06	800 m*	800 m	5.700 kg MPW
24	800 m*	800 m	5.700 kg MPW
Gefälle 2 %	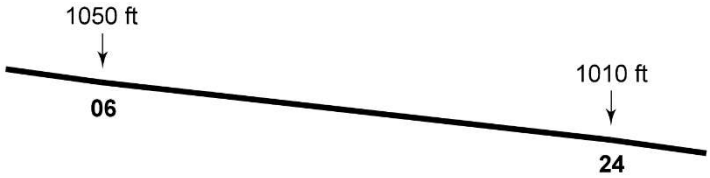		

* erhöht sich auf 950 m, wenn der Streifen (150 m x 30 m) vor der Schwelle 06 bzw. 24 zum Starten mitbenutzt wird (nur mit Zustimmung von INFO)

Start- und Landebahn Schleppflugzeuge

	Richtung (rwN)	Bezeichnung	Länge	Breite	Belag
START	057° 237°	2 x 06 / 24	1.000 m	50 m	Gras
LANDUNG	057° 237°	SLB 06 / 24	800 m	30 m	Gras

Start- und Landebahn für Segelflugzeuge/nichtselbststartende Motorsegler, Hängegleiter, Gleitsegel

START	**Richtung (rwN)**	**Bezeichnung**	**Länge der Windenschleppstrecke**	**Belag**
	057° 237°	06 / 24	1.000 m	Gras
LANDUNG	**Richtung (rwN)**	**Bezeichnung**	**Landebahn**	**Belag**
	057°	06	Lande-T rechts	Gras
	237°	240	Lande-T links	Gras

Fallschirmspringer, Ballone und Luftschiffe

Fallschirmspringer	Landefläche
	Nördlich der SLB 06 / 24
Ballone Luftschiffe	Start- und Landefläche
	nördlich der SLB 06 / 24

Optische Hilfen / Funk	
Anzeigegeräte Bodensignalanlagen	Windsack
Funk	Bodenfunkstelle, ZWICKAU INFO, 130,660 MHz

II. Benutzungsvorschriften

II.1 Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

II.1.1 Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und dem Betreiber des Verkehrslandeplatzes (Flugplatzbetreiber). Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Landeplatzes bleiben unberührt.

II.1.2 Wer den Flugplatz mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flugplatzbetreibers unterworfen.

II.1.3 Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.

II.1.4 Der Flugplatzbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die von der Genehmigungsbehörde vorgeschriebenen, sowie sonstige vorhandene Einrichtungen in einem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustand sind.

II.1.5 Die Benutzungsordnung ist, auch ohne gesonderte Vereinbarung, Grundlage für jedes künftige Rechtsgeschäft und für jede künftige Nutzung des Flugplatzes.

II.2 Benutzung mit Luftfahrzeugen

II.2.1 Befugnis zum Starten und Landen

II.2.1.1 Die Benutzung des Flugplatzes mit Luftfahrzeugen ist gegen Entrichtung der in der jeweils gültigen Entgeltordnung festgelegten Entgelte, sowie bei Inanspruchnahme anderer Leistungen gegen die jeweils festgelegten Entgelte gestattet.

II.2.1.2 Auf Verlangen des Flugplatzbetreibers sind die Papiere seitens Luftfahrzeughalter/-in bzw. Luftfahrzeugführer/-in vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltberechnung notwendig sind. Dies sind Eintragungszeichen des Luftfahrzeugs, Lärmschutz, Luftfahrzeugmuster, maximales Abfluggewicht (MTOW), Anzahl der Fluggäste bzw. Begleiter, Art des Fluges, Start- und Zielflugplatz bei Überlandflügen.

II.2.1.3 Zum Starten und Landen sind die Start- und Landebahn sowie zum Rollen die Rollwege oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Betriebsflächen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer sind hierbei an die Weisungen des/der Flugleiters/-in gebunden.

II.2.2 Segelflug- und Fallschirmsprungbetrieb, Ausbildungsflüge

II.2.2.1 Die Benutzung des Landeplatzes mit Segelflugzeugen richtet sich nach den Weisungen des Flugplatzbetreibers, der für den Segelflugbetrieb die notwendigen Flächen und Wege vorhält und festlegt. Für den Fallschirmsprungbetrieb gilt eine entsprechende Regelung.

II.2.2.2 Abweichende Regelungen müssen bei der aufsichtsführenden und zuständigen Luftfahrtbehörde vorab beantragt und genehmigt werden.

II.2.3 Rollen und Schleppen

II.2.3.1 Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Unterstellhallen nicht mit eigener Kraft gerollt werden und nur unter Hinzuziehung des Flugplatzbetreibers oder durch eine von ihm bestimmte Person gerollt werden.

II.2.3.2 Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden - grundsätzlich ist im Schritttempo zu rollen.

II.2.3.3 Bei Bedarf werden Luftfahrzeuge von dem/der Luftfahrzeughalter/-in oder - nach näherer Vereinbarung - von dem Flugplatzbetreiber geschleppt. Sie dürfen nur mit geschultem Personal geschleppt werden. Der/Die Luftfahrzeughalter/-in hat das zur Sicherung erforderliche Personal zu stellen. Schleppt der Flugplatzbetreiber, so hat der/die Luftfahrzeughalter/-in ihm die für das Schleppen notwendigen und eindeutigen Weisungen (mündlich, schriftlich, oder in anderer Form) zu geben. Für Schäden haftet der Flugplatzbetreiber nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

II.2.4 Abfertigungsvorfeld

II.2.4.1 Das Vorfeld dient der Abfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung z. B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen zu größeren Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probeläufen, ist nur mit Einwilligung des Flugplatzbetreibers zulässig.

II.2.4.2 Abfertigungsplätze werden vom Flugplatzbetreiber entsprechend der betrieblichen Notwendigkeit zugeteilt. Soweit erforderlich, werden die Luftfahrzeuge vom Flugplatzbetreiber eingewiesen.

II.2.5 Verkehrsabfertigung

Soweit die nichthoheitliche Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge (Bodenverkehrsdienst) nicht vom Flugplatzbetreiber durchgeführt wird, hat der/die Luftfahrzeughalter/-in die verwendeten Abfertigungsgeräte und -fahrzeuge an den vom Flugplatzbetreiber festgelegten Plätzen gegen Entrichtung des dafür festgelegten Entgeltes abzustellen.

II.2.6 Abstellen und Unterstellen

II.2.6.1 Abstell- und Unterstellplätze werden vom Flugplatzbetreiber zugeteilt. Bleibt ein Luftfahrzeug länger als sechs Stunden auf dem Flugplatz, so hat der/die Luftfahrzeughalter/-in es auf einer Abstellfläche abzustellen oder in einer Halle unterzubringen. Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann der Flugplatzbetreiber das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder - wenn der/die Luftfahrzeughalter/-in nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt - selbst das Luftfahrzeug durch geschultes Personal dorthin ohne eigene Kraft zu rollen oder zu schleppen.

II.2.6.2 Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem/der Luftfahrzeughalter/-in. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er/sie ein abgestelltes Luftfahrzeug ausreichend zu kennzeichnen, soweit dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

Die Türen von unbeaufsichtigt abgestellten Luftfahrzeugen müssen stets verschlossen sein. Die Zündschlüssel abgestellter Luftfahrzeuge sind abzuziehen und sicher getrennt vom Luftfahrzeug zu verwahren. Ein unberechtigter Zugriff auf die Schlüssel abgestellter Luftfahrzeuge ist zu verhindern.

II.2.6.3 Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff. BGB).

II.2.6.4 Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flugplatzbetreiber nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

II.2.6.5 Die Benutzer haben die Anlagen, Hallen und Gebäude sowie ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:

II.2.6.5.1 Technische Anlagen, Gebäude- und Gebäudeteile, Fahrzeuge, Einrichtungen und Geräte des Flugplatzbetreibers dürfen nur nach Vereinbarungen mit dem Flugplatzbetreiber benutzt werden.

II.2.6.5.2 Die Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, die der Flugplatzbetreiber hierfür ermächtigt und eingewiesen hat.

II.2.6.5.3 Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in der Halle, oder in einem Umkreis von 50 Meter um die Halle, hat der Handfeuerlöscher in ausreichender Zahl jederzeit greifbar zu sein und es ist auf das richtige Löschmittel zu achten, um dem Einsatzzweck der Arbeiten nach einem möglichen Brand löschen zu können.

II.2.6.5.4 Luftfahrzeuge dürfen in der Halle nicht gewaschen oder abgesprüht werden. Wartungsarbeiten dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flugplatzbetreiber vorgenommen werden.

II.2.6.5.5 Der Platz vor den Hallentoren ist freizuhalten.

II.2.6.5.6 Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Fahrzeugen und ähnlichen Gegenständen bedarf der Einwilligung des Flugplatzbetreibers.

II.2.7 Statistik

II.2.7.1 Die Luftfahrzeughalter haben dem Flugplatzbetreiber die für die statistischen Erhebungen erforderlichen Angaben zu übermitteln.

II.2.8 Lärmschutz

II.2.8.1 Die Luftfahrzeughalter haben auf dem Flugplatz und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke der Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken, insbesondere sind zumutbare Lärmschutzeinrichtungen zu verwenden.

II.2.8.2 Wartungsbedingte Triebwerksprobeläufe sind nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.

II.2.8.3 Die Luftfahrzeughalter haben die Anordnung über die Durchführung von Probeläufen der Triebwerke von Luftfahrzeugen zu befolgen.

II.2.9 Probe- und Standläufe sowie Abbremsen von Triebwerken

II.2.9.1 Zum Schutz von Personen, Einrichtungen, Fahrzeugen und anderen Luftfahrzeugen oder geöffneten Hallen sind folgende Positionen festgelegt:

II.2.9.1.1 Probe- und Standläufe von Triebwerken finden neben dem Windsack auf dem asphaltierten Bereich, entgegen der Windrichtung und mit der Flugzeuglängsachse parallel zu den Hallen gerichtet, statt.

II.2.9.1.2 Das Abbremsen der Triebwerke im Rahmen der Startvorbereitung durch den/die Luftfahrzeugführer/-in darf nur an dem in Punkt II.2.9.1.1 festgelegten Ort durchgeführt werden.

II.2.9.2 Der Flugplatzbetreiber kann bei Bedarf vorrübergehend auch andere Plätze zuweisen.

II.2.10 Betriebsstoffversorgung

II.2.10.1 Luftfahrzeuge dürfen nur auf den festgelegten Tankplätzen mit den am Verkehrslandeplatz angebotenen Flugkraftstoffen betankt werden.

II.2.10.2 Luftfahrzeuge dürfen bei laufendem Triebwerk/en nicht be- oder enttankt werden. Personen dürfen sich beim Be und Enttanken nicht an Bord befinden. In Ausnahmefällen (z. B. Ambulanzflüge) muss ein geeignetes Feuerlöschmittel am Luftfahrzeug bereitstehen.

II.2.10.3 Wird ein Luftfahrzeug be- oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden sein.

II.2.10.4 Während des Be- und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 6 m um Tanköffnungen, aus denen Gas-/Luftgemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden - dies gilt nicht für die zu dem Be- und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart. Der gleiche Abstand gilt auch für den Umgang mit offenem Feuer. Diese Regelungen sind auch bei der Befüllung (Lieferung) der Tankanlagen mit Kraftstoff anzuwenden.

II.2.10.5 Bei Gewittern ist das Be- und Enttanken nicht gestattet.

II.2.10.6 Die Lagerung von Flugkraftstoffen in Kanistern auf dem Flugplatzgelände, sowie die Kanisterbetankung von Luftfahrzeugen bedürfen der Zustimmung des Flugplatzbetreibers. Eine Kanisterbetankung ist grundsätzlich nur auf den festgelegten Tankplätzen zulässig.

II.2.10.7 Unternehmen, die Luftfahrzeuge mit Betriebsstoffen versorgen, müssen durch den Flugplatzbetreiber zugelassen sein. Diese Unternehmen und die Luftfahrzeughalter haben die Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

II.2.10.8 Die Durchführung der Qualitätskontrollen der Flugkraftstoffe durch den Flugplatzbetreiber werden nach aktuell gültiger Betriebsanweisung für Tankanlagen durchgeführt und dokumentiert.

II.2.10.9 Der/Die Luftfahrzeughalter/-in bzw. der/die Luftfahrzeugführer/-in bestimmt die Art und Menge des zu tankenden Flugkraftstoffes.

II.2.10.10 Die Tankanlage wird ausschließlich vom Flugplatzbetreiber oder einer von ihm bestimmten und unterwiesenen Person betätigt.

II.2.11 Wartungsarbeiten, Waschen

II.2.11.1 Wartungsarbeiten und Reinigungen an Luftfahrzeugen dürfen nur auf den von dem Flugplatzbetreiber zugewiesenen Plätzen unter Beachtung der von ihm zugelassenen Mittel durchgeführt werden. Ein Eindringen von auslaufenden Flugzeugbetriebsmitteln in den Boden ist zu verhindern.

II.2.11.2 Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen sind durch den/die Luftfahrzeughalter/-in einzuhalten. Insbesondere hat der/die Luftfahrzeughalter/-in Handfeuerlöscher in ausreichender Anzahl bereitzuhalten.

II.2.12 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

II.2.12.1 Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flugplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Flugplatzbetreiber es auch ohne besonderen Auftrag oder gegen den Widerspruch des/der Luftfahrzeughalters/-in auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Flugplatzbetreiber nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat - das gleiche gilt, wenn der/die Luftfahrzeughalter/-in ihn beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

II.2.12.2 Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Flugplatzbetreiber dadurch ein Vermögensschaden, so kann er von dem/der Luftfahrzeughalter/-in Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen/dieser kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft. Die Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes bleiben unberührt.

II.3 Betreten und Befahren

II.3.1 Zugangsbeschränkung und Zutrittsberechtigte

II.3.1.1 Das Flugplatzareal ist in eine Land- und Luftseite eingeteilt. Die Grenze ist gemäß §§ 53 Abs. 2 i. V. m. 46 Abs. 2 LuftVZO mittels Schildern mit der Aufschrift „Flugplatz – Betreten durch Unbefugte verboten“ gekennzeichnet.

II.3.1.2 Die Luftseite darf nur betreten werden:

II.3.1.2.1 von Berechtigten.

Berechtigt sind Piloten/-innen und Flugschüler/-innen, Landwirte/-innen, die im Auftrag oder als Pächter Flächen auf der Luftseite bearbeiten, Handwerker/-innen, die im Auftrag dort tätig sind und aus anderen Gründen von dem Flugplatzbetreiber dazu berechtigte Personen.

II.3.1.2.2 von anderen Personen nur dann, wenn sie in Begleitung eines/einer Berechtigten sind, der für sie die Verantwortung übernimmt.

II.3.2 Überwachung der Zugangsbeschränkung

II.3.2.1 Die Überwachung des Flugplatzes ist Aufgabe des Flugplatzbetreibers. Während des Flugbetriebs überwachen die Flugleiter/-in bzw. BfL die Luftseite, oder die vom Flugplatzbetreiber oder Flugleiter/-in bzw. BfL bestimmte Person.

II.3.3 Straßen, Plätze und Eingänge

II.3.3.1 Die vom Flugplatzbetreiber eröffneten Straßen und Plätze sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Flugplatzbetreiber kann den Verkehr auf diesen Straßen und Plätzen aus betrieblichen Gründen sperren. Benutzer/-innen haben die Straßenverkehrsordnung auch auf dem nicht öffentlichen Verkehr zugänglichen Teil des Flugplatzes zu beachten, soweit der Flugplatzbetreiber keine abweichende Regelung trifft.

II.3.3.2 Der Flugplatz darf nur durch die vom Flugplatzbetreiber hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden.

II.3.3.3 Im Haupteingangsbereich ist die Schranke nach dem Zufahrtstor stets geschlossen zu halten.

II.3.4 Fahrzeugverkehr

II.3.4.1 Werden Fahrzeuge auf dem Flugplatz verwendet, so ist der/die Fahrzeughalter/-in und/oder der/die Fahrzeugführer/-in für ihre Verkehrssicherheit verantwortlich.

II.3.4.2 Nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassene Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Flugplatz nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzbetreiber verwendet werden. Von Ansprüchen auf Schadensersatz aus dem Betrieb dieser Fahrzeuge hat der/die Eigentümer/-in oder der/die Halter/-in dieser Fahrzeuge den Flugplatzbetreiber freizustellen.

II.3.4.3 Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Plätzen abgestellt werden. Verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter/-in entfernt werden. Kleinfahrzeuge (z. B. Mopeds, Motorräder, Fahrräder u. ä.) dürfen nicht auf Vorplätzen, Treppen und Gängen abgestellt werden. Der Flugplatzbetreiber stellt für diese Fahrzeuge entsprechende Flächen bereit.

II.3.4.4 Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Verhalten im Verkehr finden auf den Fahrzeugverkehr auf dem Flugplatzgelände entsprechende Anwendung.

II.3.5 Nicht allgemein zugängliche Anlagen

II.3.5.1 Allgemeines

Anlagen innerhalb des gekennzeichneten Flugplatzgeländes die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen von nichtberechtigten Personen nur mit Einwilligung des Flugplatzbetreibers betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Betriebsflächen),
- das Abfertigungsvorfeld,
- die Unterstellhallen/Luftfahrzeughallen,
- die Garagen und Werkstätten,
- die Betriebs- und Bauhöfe (soweit örtlich vorhanden),
- die Baustellen.

Nicht allgemein zugängliche Anlagen dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines/einer Beauftragten/Beauftragten des Flugplatzbetreibers besichtigt werden. Die Beauftragten der Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihrer Dienste zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren. Sie sollen den Flugplatzbetreiber hiervon vorher informieren.

Die Rechte der Luftfahrtbehörden, der Deutschen Flugsicherung GmbH sowie des Deutschen Wetterdienstes bleiben unberührt.

Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Flugplatzbetreibers besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des/der Luftfahrzeugführers/-in betreten werden, mit der Ausnahme bei Gefahr im Verzug.

II.3.5.2 Rollfeld

II.3.5.2.1 Die zum Betreten und Befahren der Rollwege und der Start- und Landebahn nach Satz 1, Punkt II.3.5.1 notwendigen Einwilligungen erteilt der Flugplatzbetreiber im Einvernehmen mit dem Beauftragten für Luftaufsicht oder dem/der Flugleiter/-in.

II.3.5.2.2 Personen, die das Rollfeld betreten oder befahren, haben die Weisungen des/der Flugleiters/-in oder des/der Beauftragten für Luftaufsicht zu befolgen und hat insbesondere deren Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten – über deren Bedeutung hat er/sie sich vorher zu unterrichten.

II.3.5.2.3 Will ein/e Beauftragter/Beauftragte der in Absatz II.3.5.1 bezeichneten Behörden das Rollfeld betreten oder befahren, so hat er/sie – außer der Benachrichtigung des Flugplatzbetreibers – die Erlaubnis der Flugleitung einzuholen und die Vorschriften zum Absatz II.3.5.2.2 zu beachten.

II.3.5.2.4 Fahrzeuge, die bei Dunkelheit das Rollfeld befahren, müssen so beleuchtet sein, dass ihre Bewegungen von der Flugleitung aus verfolgt werden können.

II.3.5.3 Vorfelder

II.3.5.3.1 Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

II.3.5.3.2 Das Abfertigungsvorfeld darf nur mit den von dem Flugplatzbetreiber zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeugen, den Feuerlösch-, Sicherheitsdienst- und Sanitätsfahrzeugen, sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden befahren werden. Für andere Fahrzeuge bedarf es einer besonderen Bewilligung des Flugplatzbetreibers (vergleiche Punkt II.3.5.1).

II.3.6 Mitführen von Tieren

Tiere dürfen nur gesichert mitgeführt werden.

II.4 Sonstige Betätigungen

II.4.1 Gewerbliche Betätigung am Flugplatz

Die gewerbliche Betätigung auf dem Flugplatzgelände ist nur auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem Flugplatzbetreiber zulässig. Auf dem Flugplatzgelände wird eine gewerbliche Betätigung auch dann ausgeübt, wenn sie dort nur teilweise ausgeübt wird. Entsprechendes gilt für Aufnahmen auf Bild- und Tonträgern sowie für Bild- und Tonübertragungen. Als gewerbliche Betätigung im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht die Betätigung von Luftfahrzeughaltern/-innen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb ihrer Luftfahrzeuge.

II.4.2 Sammlungen, Werbung und Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbung, sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Flugplatzbetreibers. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeartikeln und Warenproben, sowie das Aufstellen und Anhängen von Werbeträgern.

II.4.3 Lagerung

II.4.3.1 Gefährliche Güter im Sinne des § 27 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften dürfen nur mit Zustimmung des Flugplatzbetreibers an einem behördlich zugelassenen Lagerort gelagert werden - die Zulassung ist vor der Lagerung dem Flugplatzbetreiber nachzuweisen. Die Genehmigungspflicht nach den luftrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.

II.4.3.2 Außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume dürfen Fracht, Kisten, Container, Baumaterial, Geräte usw. nur mit Einwilligung des Flugplatzbetreibers gelagert. werden.

II.4.4 Bauarbeiten

II.4.4.1 Bauarbeiten auf dem Flugplatzgelände bedürfen der Zustimmung des Flugplatzbetreibers.

II.4.4.2 Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Flugplatzbetreiber rechtzeitig zu benachrichtigen.

II.4.4.3 Der Flugplatzbetreiber erfüllt die sich aus dem §41, §45, §53 LuftVZO ergebenden Pflichten.

II.4.4.4 Die Zustimmung des Flugplatzbetreibers ersetzt nicht die notwendige Baugenehmigung nach der „Sächsischen Bauordnung“ (SächsBO) oder anderer erforderlicher Erlaubnisse/Genehmigungen entsprechender Rechtsvorschriften.

II.4.5 Veranstaltungen

II.4.5.1 Planung und Durchführung von Luftfahrt- und Luftsportveranstaltungen, sowie sonstiger Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Flugplatzbetreibers.

II.4.5.2 Zeitraum der Veranstaltung, Art und Umfang der Nutzung des Verkehrslandeplatzes, Entgelte, sowie personelle Sicherstellung (Veranstaltungsleiter, Sicherungspersonal, etc.) sind zu Beginn der Planung einer Veranstaltung mit dem Flugplatzbetreiber abzustimmen und danach in einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten.

II.4.5.3 Der Veranstalter stellt dabei sämtliche genehmigungsrechtlichen Maßnahmen und Verfahren zur Durchführung der Veranstaltung bei den Genehmigungsbehörden sicher. Der Bescheid der Genehmigung ist vor Veranstaltungsbeginn dem Flugplatzbetreiber in Kopie vor zu legen.

II.5 Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden sowie die aus der Anlage ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

II.6 Fundsachen

Sachen, die in den allgemein zugänglichen Anlagen des Flugplatzes gefunden werden, sind unverzüglich bei dem Flugplatzbetreiber abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

II.7 Umweltschutz

II.7.1 Verunreinigungen

Verunreinigungen der Flugplatzanlagen sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind von den/der Verursachern/-in zu beseitigen, andernfalls kann der Flugplatzbetreiber die Beseitigung auf Kosten des/der Verursachers/-in vornehmen.

II.7.2 Abwässer

II.7.2.1 In die Abwassereinläufe darf nur nach häuslichem oder gewerblichem Gebrauch verändertes, abfließendes Wasser (Schmutzwasser) und von Niederschlägen stammendes Wasser (Niederschlagswasser) entsprechend der geltenden Rechtsvorschriften eingeleitet werden. Nicht eingeleitet oder eingebracht werden darf Wasser, das radioaktiv oder durch andere Schadstoffe, z. B. durch Kraftstoffe, Öle, usw. verseucht ist. Solches Abwasser ist nach besonderer Weisung des Flugplatzbetreibers zu behandeln. Zuwiderhandelnde haben den Flugplatzbetreiber von Ansprüchen Dritter freizustellen. Einleitungen, die kein Schmutzwasser darstellen, sowie Betriebsumstellungen, die sich auf die Art oder Menge des Abwassers erheblich auswirken, müssen ausnahmslos vom Flugplatzbetreiber genehmigt werden. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung kann der Flugplatzbetreiber auch weitergehende Anordnungen treffen und insbesondere Art und Menge des Abwassers der einzelnen Nutzer durch Einzelanordnungen regeln.

II.7.2.2 Dem Flugplatzbetreiber ist nach dessen näherer Weisung die Lagerung wassergefährlicher Stoffe mitzuteilen. Mitarbeitern/-innen des Flugplatzbetreibers und der zuständigen Behörden ist zu Kontrollzwecken bzw. zur Beseitigung unsachgemäßer Einleitungen jederzeit Zutritt zu den Betriebsräumen zu gewähren.

II.7.2.3 Es dürfen nur zugelassen und bestimmungsgemäße Waschmittel, Reinigungs- und Schmierstoffe verwendet werden.

II.7.3 Abfall

Der Anfall von Abfällen ist so gering wie möglich zu halten. Schadstoffe in Abfallen sind möglichst zu verringern oder ganz zu vermeiden. Werkstoffe, wie z. B. Glas, Papier, Metall, Kunststoff, sowie Bauschutt und kompostierte Stoffe sind vom Abfall zu trennen.

II.7.4 Luftverunreinigungen

Laufenlassen von Fahrzeugmotoren ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.

II.8 Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung

II.8.1 Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flugplatzbetreibers, die auf Grund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch den Flugplatzbetreiber vom Platz verwiesen werden. Schadensersatzforderungen und andere Ansprüche bleiben davon unberührt. Die Maßnahmen des Flugplatzbetreibers haben keinen Einfluss auf die Verfolgung und Ahndung des Verstoßes durch die zuständige Luftfahrtbehörde oder Organe der Justiz oder andere Behörden.

II.8.2 Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

II.9 Beschädigung von Flugplatzeinrichtungen oder -ausrüstungen

II.9.1 Bei versehentlichen oder mutwilligen Beschädigungen von Flugplatzeinrichtungen oder -ausrüstungen gilt das Verursacherprinzip.

II.9.2 Der/Die Verursacher/-in hat sämtliche anfallenden Kosten zur vollständigen Wiederherstellung der beschädigten Sache zu übernehmen.

II.10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten zivilrechtlicher Art ist das Amtsgericht Zwickau.

II.11 Änderungsvorbehalt

Änderungen der Flugplatzbenutzungsordnung zur Ergänzung oder Aktualisierung der getroffenen Regelungen bleiben vorbehalten und müssen von der zuständigen Luftfahrtbehörde bestätigt werden.

II.12 In-Kraft-Treten

Diese Flugplatzbenutzungsordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft. Die Benutzungsordnung in der Fassung vom …… wird hiermit aufgehoben.

Aero-Club Zwickau e.V.
Reichenbacher Straße 131
08056 Zwickau
Telefon (03 75) 78 11 83

.....
Flugplatzbetreiber

Joachim Lenk
Vorstandsvorsitzender
Aero-Club Zwickau e. V.

Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Dresden
Stauffenbergallee 2 - 01099 Dresden

.....
Luftfahrtbehörde Dresden, d. 28.06.2022

Landesdirektion Sachsen
Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt

Anlagen

1 Feuerlöschordnung

2 Sicherheitsbestimmungen

3 Alarmplan

4 Sichtflugkarte und Flugplatzkarte

5 Entgeltordnung

Anlage 1 – Feuerlöschordnung

Feuerlöschordnung

1 Allgemeines

Jeder Benutzer und Besucher des Landeplatzes ist mit seinem Verhalten für die Feuersicherheit verantwortlich. Die Sicherheitsvorschriften sind zu beachten und genauestens einzuhalten.

Grundsätzlich: Vorbeugen ist die beste Brandbekämpfung.

1.1. Im Brandfall ist zu verständigen: siehe Alarmplan (Anhang 3).

1.2. Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung. Im Brandfalle ist mit den am Platz vorhandenen Feuerlöschern zu versuchen, Entstehungsbrände zu bekämpfen. In der Halle befinden sich Feuerlöschgeräte.

1.3. Zeigt sich, dass der Entstehungsbrand mit den auf dem Platz vorhandenen Mitteln nicht ausreichend bekämpft werden kann, so ist je nach den Umständen die unter Ziff. 1.1 aufgeführte Feuerwehr zu alarmieren.

2. Brandbekämpfung

2.1. Flugunfall ohne Feuer

I. Pilot oder Besatzung retten.

II. Feuerlöschgerät am Flugzeug einsatzbereit halten.

III. Zündung im Flugzeug ausschalten.

IV. Batterie nach Möglichkeit abklemmen.

V. Treibstoffhahn schließen.

Achtung:

- bei undichtem Treibstofftank jegliche Zündquelle fernhalten.
- Am Unfallort striktes Rauchverbot!
- Unfallort gegen Zuschauer und Unbefugte absichern. Polizei verständigen.

2.2. Flugunfall mit Feuer

I. Mit Feuerlöschern einen Weg zur Pilotenkanzel bahnen. Diesen Weg offenhalten zur Rettung der Besatzung.

II. Erst nach Rettung der Besatzung das Feuer weiter bekämpfen!

III. Das Feuer vom Flugzeug wegdrängen.

Achtung:

- Rückzündungsgefahr!

Beachten Sie in allen Fällen: Vorhandene Löschmittel nicht sinnlos auf das brennende Flugzeug spritzen!

2.3. Normale Brandbekämpfung

I. Feststellen, ob Menschen in Gefahr sind; ggf. vordringlich retten.

II. Brennende Menschen nicht weglaufen lassen.

i. Feuer durch Überwerfen von Decken usw. oder durch Wälzen am Boden ersticken.

ii. Sofort dem Arzt übergeben.

III. Niemals in Flammen oder Rauch spritzen, sondern auf den brennenden Gegenstand.

IV. Stets von unten nach oben und von außen nach innen löschen.

V. So dicht wie möglich bei den Löscharbeiten an das Feuer herangehen.

3. Feuerverhütungsvorschriften

Es ist besser, Brände zu verhüten, als zu bekämpfen!

Es ist verboten:

Rauchen und Umgang mit offenem Feuer:

- auf dem Vorfeld,
- auf den Abstellplätzen und in der Flugzeughalle,
- in den Tanklagern,
- in den Werkstätten und Garagen.

Zur Brandverhütung gehört:

I. Nach Betriebsschluss Löschen von Feuerstellen und Abschalten sämtlicher Elektrogeräte.

II. Bereithalten von Feuerlöschern:

a. beim Tanken und Anlassen von Flugzeugen,

b. bei Schweißarbeiten.

III. Sicherung von Druckgasflaschen gegen Umfallen und Schutz vor Wärme und Sonnenstrahlen.

IV. Gefäße mit feuergefährlicher Flüssigkeit stets dicht verschließen.

V. Ölige Putzlappen und Putzwolle nur in Blechbehältern mit Deckel und nicht in Räumen mit brennbaren Decken und Fußböden aufbewahren.

VI. Keine glimmenden Streichhölzer oder Zigaretten wegwerfen Rasenbrandgefahr!

VII. Brennbare Flüssigkeiten nicht zum Reinigen benutzen!

VIII. Fässer und Kanister mit brennbaren Flüssigkeiten nicht in Räumen, welche zum Aufenthalt für Menschen bestimmt sind, auch nur vorübergehend, aufbewahren.

4. Feuerlöschgeräte

- Nur für Brandbekämpfung verwenden.
- So aufbewahren, dass sie stets griffbereit sind (nichts vorstellen).
- Unbefugtes Benutzen verhindern.
- Alle Geräte regelmäßig überprüfen
- Werkzeuge aus dem Rettungskasten nur für Rettungszwecke benutzen.
- Großer Sanitätskasten.

Anlage 2 – Sicherheitsbestimmungen

Sicherheitsbestimmungen

1. Umgang mit Kraftstoffen

1.1. Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen verschlossenen Raum, sondern nur auf den vom Flugplatzbetreiber zugewiesenen Plätzen be- oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem verschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit besonderem Feuerschutz zulässig.

1.2. Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht be- oder enttankt werden.

1.3. Wird ein Luftfahrzeug be- oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden sein. Die Kraftstoffversorgungseinrichtung muss zur Ableitung einer elektrischen Ladung geerdet sein, soweit sich nicht durch unmittelbaren Kontakt mit dem Boden ein Erdübergangswiderstand von weniger als 10 Ohm ergibt.

1.4. Während des Be- und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 5 m um Tanköffnungen. aus denen Gas-Luft-Gemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden; dies gilt nicht für die zu dem Be- und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart.

1.5. Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen sind zu vermeiden. Ist Kraftstoff in größeren Mengen übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung Abs. 1.4. unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 m entsprechend anzuwenden; der Flugplatzbetreiber ist unverzüglich zu benachrichtigen.

2. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken

2.1. Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten laufen.

2.2. Prüfläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur an den vom Flugplatzbetreiber bestimmten Stellen vorgenommen werden.

2.3. Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen die Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.

2.4. Ein- und Aussteigen von Fluggästen sowie Be- und Entladen bei laufenden Triebwerken ist untersagt.

3. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

3.1. Auf den Vorfeldern, in den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Luftfahrzeugwerkstätten sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 m um abgestellte Luftfahrzeuge und um

Kraftstoffversorgungseinrichtungen sind Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten.

3.2. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür vom Flugplatzbetreiber zugewiesen worden sind.

4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotor

4.1. Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Kraftfahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Auspuffanlagen mit Schalldämpfer ausgerüstet sein.

5. Arbeiten in Hallen und Werkstätten

5.1. Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit leicht brennbaren Flüssigkeiten (Gruppe A, Gefahrenklasse I der Verordnung über den Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten, z. B. Benzin u. ä.) gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen leicht brennbare Flüssigkeiten nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen oder im Freien verwendet werden.

5.2. Feuergefährliche leichtflüssige Stoffe (Spannlack, Nitrolack. usw.) dürfen in Hallen und Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume vom Flugplatzhalter dafür zugewiesen sind.

5.3. Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in Behälter außerhalb der Halle zu entleeren.

6. Aufbewahren von Material, Geräten und Abfällen

6.1. Material, Geräte und Abfalle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.

6.2. Leere Kraftstoff- und Schmierstofffässer sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.

6.3. Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dichtschließenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist.

7. Feuerlösch- und Rettungsdienst

Bei Ausbruch eines Brandes sind sofort

- die Feuermelder zu betätigen und
- die örtliche Feuerwehr 112 zu benachrichtigen.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen und der Flugplatzbetreiber zu benachrichtigen.

Anlage 3 – Alarmplan

Alarmplan

A L A R M P L A N

Notruf Polizei	**Tel.:**	**110**
Notruf Feuerwehr	**Tel.:**	**112**

Klinikum -Heinrich Braun-	**Tel.:**	**0375 - 51 21 68**	
Flugplatzhalter: 1. Vorsitzender ACZ	**Tel.:**	**0375 - 29 37 90**	**oder**
		0172 - 37 13 64 3	
LBA - Braunschweig (BFU)	**Tel.:**	**0531 - 3548 – 0**	
	Fax.:	**0531 - 3548 – 246**	
Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS)			
DFS Tower Dresden	**Tel.:**	**0351 - 88 13 380**	
DFS Tower Leipzig	**Tel.:**	**0341 - 46 67 370**	
Bei Notfällen während der regulären Dienstzeit der Landesdirektion Sachsen Referat Luftverkehr:			
	Tel.:	**0351 - 825 3600**	
	Fax.:	**0351 - 825 3690**	

Außerhalb der regulären Dienstzeit:

Lagezentrum in PD Zwickau	**Tel.:**	**0375 - 428 100**	
Deutscher Wetterdienst - Flugwetterwarte Leipzig -	**Tel.:**	**0341 - 86 64 11 3**	
SAR - Bereichssuchstelle Nr. 15	**Tel.:**	**0351 - 80 94 10 0**	
	Fax:	**0351 - 80 94 19 0**	
SAR - Leitstelle Münster **Notrufe:**	**Tel.:**	**0251 - 135757**	**oder**
		0251 - 135758	
	Fax:	**0251 - 135759**	
sonstige:		**0251 - 135756**	
IFA - Rettungsstelle	**Tel.:**	**0341 - 79 20 32 12**	
Luftsportverband Sachsen e.V.	**Tel.:**	**0351 - 27 54 02 1**	

Anlage 4 – Sichtflug- und Flugplatzkarte

Sichtflugkarte

Sichtflugkarte
Visual Operation Chart

AD ELEV 1050

ZWICKAU
EDBI

FIS
LANGEN INFORMATION
125.800

ZWICKAU INFO
130.660 Ge (15 NM 3000 ft GND)

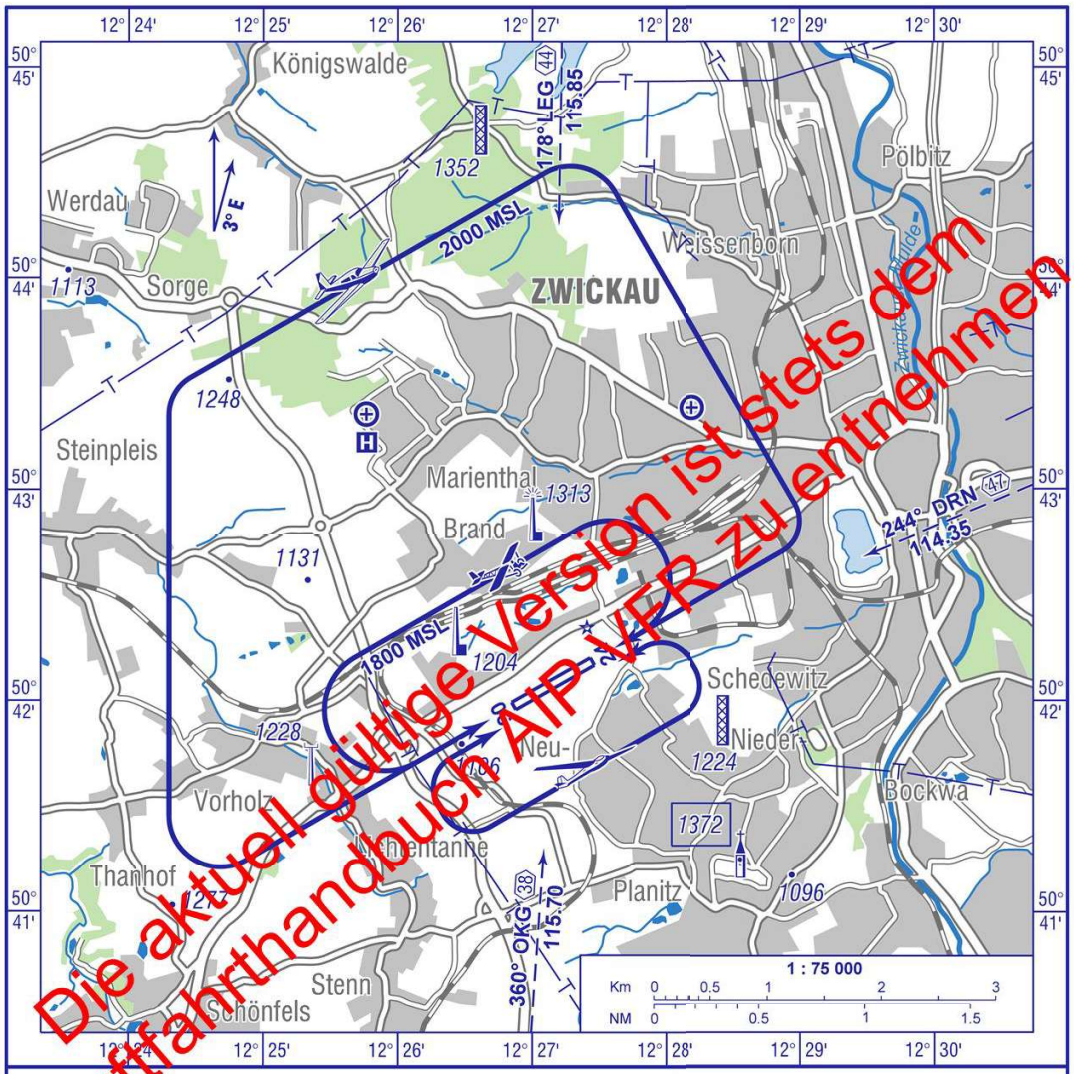

Berichtigung: UL-Platzrunde, Bemerkung.
Correction: UL traffic circuit, remark.

Die aktuell gültige Version ist stets dem Luftfahrthandbuch AIP VFR zu entnehmen.

Im westlichen Anflugsektor Hochspannungsleitung. Die in unmittelbarer Flugplatznähe befindlichen Gebiete - nördlich Krankenhauskomplexe und Wohngebiet Marienthal, südlich Neubauwohngebiet Planitz und westlich Ortschaft Lichtentanne - sind lärmempfindlich, Überflüge möglichst vermeiden.

Für UL kann mit Zustimmung von INFO die Motorflugplatzrunde in 2000 ft MSL genutzt werden.

In the west approach sector high tension line. The areas in the vicinity of the airfield - north of the hospitals and residential area Marienthal, south of the new residential area Planitz and west of Lichtentanne - are noise-sensitive, avoid overflights as far as possible.

UL can use the traffic circuit for powered aircraft at 2000 ft MSL with the permission from INFO.

14 JAN 2021 © DFS Deutsche Flugsicherung GmbH **1**

Flugplatzkarte

ZWICKAU
EDBI

N 50° 42,18'
E 12° 27,57'

Flugplatzkarte
Aerodrome Chart

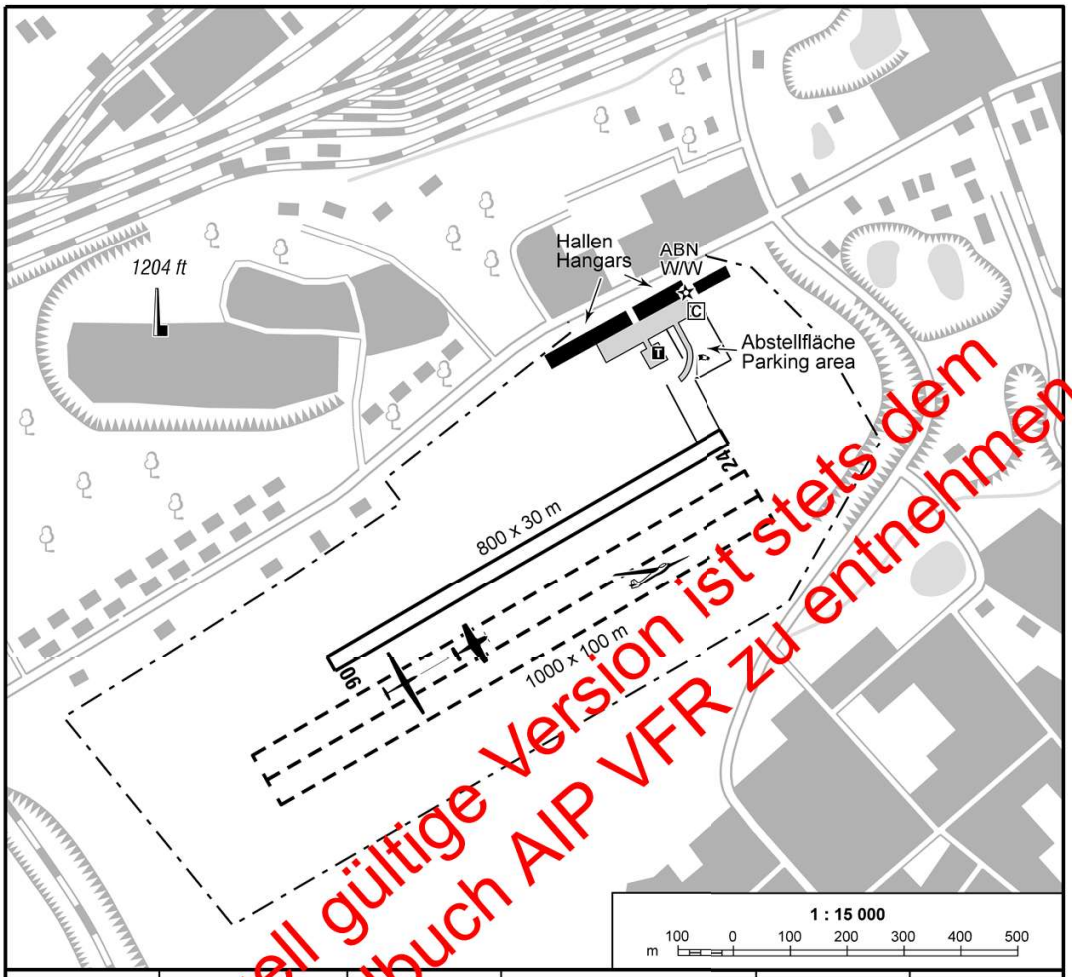

Berichtigung: Hallen, Abstellfläche, Windsack, ABN.
Correction: Hangars, parking area, wind sock, ABN.

RWY (MAG)	Dimensions	Surface	Strength	TORA	LDA
06 (057) **24** (237)	800 x 30 m	Gras	5700 kg MPW	800 m*	800 m

* erhöht sich auf 950 m, wenn der Streifen (150 x 30 m) vor der Schwelle 06 bzw. 24 zum Starten mitbenutzt wird (nur mit Zustimmung von INFO).

Motorgetriebene Luftfahrzeuge dürfen weder starten noch landen, wenn die gelbe Warnblinkleuchte auf der Segelflugstartwinde in Betrieb ist.

* increased to 950 m, if the strip (150 x 30 m) in front of the threshold 06 respectively 24 is used for take-off (only with permission from INFO).

Powered aircraft are not permitted to take off or land when the yellow flashing warning light on the glider winch is turned on.

Längsprofil / Longitudinal profile:

RWY 06/24
Gefälle
Slope 1,5 %

Die aktuell gültige Version ist stets dem Luftfahrthandbuch AIP VFR zu entnehmen.

© DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

Anlage 5 – Entgeltordnung

Die Entgeltordnung wird separat von der unabhängigen Luftfahrtbehörde genehmigt.

Entgeltordnung
(§ 19b Luftverkehrsgesetz)

Teil I
Landeentgelte

1. Allgemeines

1.1 Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Luftfahrzeugführer ein Entgelt (Landeentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzbetreiber zu entrichten.

1.2 Für Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Landeentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht.

1.3 Das Landeentgelt wird mit der Landung fällig.

1.4 Ein Landeentgelt ist auch bei Bodenberührung mit anschließendem Durchstarten fällig.

1.5 Für Schwebeflüge von Drehflüglern, die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Flächenflugzeugen hinausgehen, wird ein Entgelt in Höhe eines Landeentgeltes je angefangene 10 min erhoben.

1.6 Das Landeentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer gesondert zu entrichten. Hier angegebene Entgelte verstehen sich inklusive 19 % Umsatzsteuer.

1.7 Entgeltermäßigungen

Entgelt-Ermäßigungen werden gewährt für:

- Landungen von Luftfahrzeugen mit Lärmzeugnis
- Schul- und Einweisungsflüge

a) Die Voraussetzung zur Einräumung ermäßigter Landeentgelte ist die Vorlage eines Lärmschutzzeugnisses nach NfL II 18/07 oder neuer Veröffentlichungen, eines entsprechenden ausländischen Lärmzeugnisses, entsprechender Herstellerangaben oder vergleichbare Unterlagen einer Zulassungsbehörde.

b) Schulflüge im Sinne der Entgeltordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheins notwendig sind.

Die Ermäßigung für derartige Flüge beträgt 50 % des Landeentgeltes und wird gewährt:

1. solange die Flüge innerhalb der veröffentlichten Betriebszeit des Flugplatzes erfolgen.
2. bei Vorlage des Ausbildungsnachweises bzw. des Flugauftrages bei Alleinflügen.

3. bei Flügen zum Erwerb von Berechtigungen im Rahmen bereits bestehender Lizenzen.

4. Einweisungsflüge im Sinne der Entgeltordnung sind Flüge, die ein Luftfahrzeugführer zum Erwerb der Musterberechtigung durchführen muss.

5. Die Ermäßigung gilt nicht für Flüge zum Vertraut machen von Luftfahrzeugen oder Schulflügen.

6. Wird bei einem dieser Voraussetzungen entsprechenden Schulflug eines Segelflugzeuges ein Schleppflugzeug verwendet, so wird der Flug des Schleppflugzeuges für die Entgeltberechnung einem Schulflug gleichgestellt.

1.8 Entgelte für Landungen außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten

Für Landungen außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten des Verkehrslandeplatzes Zwickau wird ein Zuschlag zum üblichen Landeentgelt fällig (s. Abschnitt 2.3).
Bei Starts und Landungen vor 08:00 Uhr (Ortszeit) und nach 20:00 Uhr (Ortszeit) wird zusätzlich ein Pauschalentgelt von 10,00 € erhoben.

2. Entgelte

Das Landeentgelt beträgt für:

2.1 Segelflugzeuge 1,00 €.

2.2 Ultraleichtflugzeuge 4,00 € (für Ausbildungsflüge 2,00 €).

2.3 Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende Motorsegler:

MTOW	**mit Lärmzeugnis [€]**		**ohne Lärmzeugnis [€]**	
	während	außerhalb	während	außerhalb
	der Betriebszeiten		der Betriebszeiten	
bis 1.000 kg	5,00	7,00	6,00	9,00
über 1.000 kg bis 1.200 kg	6,00	9,00	7,00	12,00
über 1.200 kg bis 1.400 kg	6,50	10,00	8,50	14,00
über 1.400 kg bis 2.000 kg	9,00	14,00	12,00	18,00
über 2.000 kg bis 3.000 kg	12,00	18,00	15,00	22,00
über 3.000 kg bis 4.000 kg	18,00	27,00	25,00	30,00
über 4.000 kg bis 5.000 kg	25,00	40,00	30,00	45,00
über 5.000 kg bis 5.700 kg	30,00	45,00	35,00	50,00

2.4 Landeentgeltbefreiung

Für folgende Flüge werden außer zum Zweck der Betankung keine Landeentgelte erhoben:

- bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug.
  Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

- bei Luftfahrzeugen im Rettungseinsatz.

- bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland. Für diese Flüge ist eine Dienstflugbescheinigung der Luftfahrtbehörde vorzulegen.

- bei Flügen der Bundeswehr, der Bundes- oder Landespolizei.

- bei Flügen mit haltereigenen Luftfahrzeugen des Flugplatzbetreibers „AERO-CLUB Zwickau e. V.“.

2.5 Der Flugplatzbetreiber behält sich vor, mit Dauernutzern des Flugplatzes besondere Konditionen abzuschließen.

2.6 Zur besonderen Förderung des Luftsports können mit Luftsportvereinen Sondervereinbarungen über Entgeltregelungen getroffen werden.

Teil II
Abstellentgelte

1. Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Abstellentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzbetreiber zu entrichten. Das Abstellentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Umsatzsteuergesetz. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer gesondert zu entrichten. Hier angegebene Preise verstehen sich inklusive 19 % Umsatzsteuer.

2. Für Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Abstellentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht.

   a) Das Abstellentgelt beträgt für jede angefangenen 24 Stunden

      - bei einem Höchstabfluggewicht (MTOW) bis 2.000 kg

MTOW	Abstellentgelt [€]
bis 1.000 kg	2,00
über 1.000 kg bis 1.200 kg	2,00
über 1.200 kg bis 1.400 kg	2,50
über 1.400 kg bis 2.000 kg	2,50

      - bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg 2,50 €

        für jede weitere angefangenen 1.000 kg + 2,00 €

   b) Der Zeitraum, der für die Berechnung des Abstellentgeltes maßgebend ist, beginnt 6 Stunden nach der Landung des Luftfahrzeuges bzw. 6 Stunden nach seiner Unterstellung.

3. Das Abstellentgelt beträgt für jede angefangenen 24 Stunden

   - für Segelflugzeuge 1,00 €.

   - für Ultraleichtflugzeuge 2,00 €.

   Der Zeitraum für die Berechnung gilt wie bei 2b).

4. Luftfahrzeuge des Flugplatzbetreibers „AERO-CLUB Zwickau e. V.“ sind von dem Abstellentgelt befreit.

5. Zur Förderung des Luftsports können mit Luftsportvereinen und Dauernutzern des Flugplatzes Sondervereinbarungen über Entgeltregelungen getroffen werden.

Teil III
Ankermastentgelte

Für die Benutzung des Flugplatzes mit Luftschiffen ist anstelle von Lande- und Abstell-entgelten ein Ankermastentgelt zu entrichten. Dieses wird mit der Errichtung des Ankermastes fällig.
Das Ankermastentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Umsatzsteuergesetz. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer gesondert zu entrichten. Hier angegebene Preise verstehen sich inklusive 19 % Umsatzsteuer.

Das Ankermastentgelt beträgt für je angefangene 24 Stunden

- für Luftschiffe bis 50 m Gesamtlänge 65,00 €.

- für Luftschiffe über 50 m Gesamtlänge 90,00 €.

Der Zeitraum, der für die Berechnung des Ankermastentgeltes maßgebend ist, beginnt mit der Errichtung des Ankermastes und endet mit seinem Abbau.

Teil IV
Ballonentgelte

Für die Benutzung des Flugplatzes mit Ballonen ist ein Startentgelt zu entrichten. Das Startentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Umsatzsteuergesetz. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer gesondert zu entrichten. Hier angegebene Preise verstehen sich inklusive 19 % Umsatzsteuer.

Das Startentgelt ist vor dem Abflug fällig und beträgt:

- an Werktagen (Montag bis Freitag) 6,00 €.

- an Samstagen, Sonn- und Feiertagen 8,00 €.

Teil V
In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft und ersetzt die bisherige Entgeltordnung vom

26. 03. 2020 .

Zwickau, den 22. 06. 2022

Aero-Club Zwickau e.V.
Reichenbacher Straße 131
08056 Zwickau
Telefon (03 75) 78 11 83

Flugplatzbetreiber
Vorstandsvorsitzender
Aero-Club Zwickau e. V.

Dresden, den 28.06.2022

Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Dresden
Stauffenbergallee 2 - 01099 Dresden

Luftfahrtbehörde
Landesdirektion Sachsen
Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt